

Oekumenischer Sozialdienst Gröbenzell e.V.

Satzungs-Neufassung,

eingetragen im Vereinsregister am 11.4.18

Bei der Formulierung „Vorstand“ oder „Beirat“ ist immer auch die weibliche Form gemeint.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Oekumenischer Sozialdienst Gröbenzell e.V.“ Er hat seinen Sitz in Gröbenzell und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 40112 eingetragen.
2. Der Verein ist assoziierte Organisation beim Caritasverband der Erzdiözese München-Freising e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck und Aufgabe des Oekumenischen Sozialdienstes sind es, Hilfestellung für Menschen in besonders schwierigen Lebenslagen in einer zeitgemäßen Form zu leisten, Menschen in Krankheit und Alter, in materieller und seelischer Not beizustehen und professionell zu helfen. Die gesamte Arbeit geschieht in christlicher Nächstenliebe. Sie ist offen für alle Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf Konfession, Herkunft und Weltanschauung.
2. Der Verein dient der Förderung der Wohlfahrtspflege, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugendhilfe, der Bildung und Erziehung sowie des Ehrenamtes. Insbesondere dient der Verein auch der Förderung mildtätiger Zwecke durch die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf fremde Hilfe angewiesen sind. Er pflegt ein konstruktives Miteinander mit den beiden großen Kirchen am Ort, der evangelisch-lutherischen Zachäus-Gemeinde und der katholischen Pfarrei St. Johann Baptist.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. In Erfüllung des Vereinszweckes werden Beratungen und Hilfen in den verschiedenen Lebenslagen sowie pflegerische Dienste, vor allem auf dem Gebiet der Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege gewährt. Besonderes Gewicht legt der Verein dabei auf die Gewinnung und Förderung einer Mitarbeiterschaft aus haupt-, neben- und ehrenamtlichen Kräften.
6. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von sozialen Einrichtungen und Diensten mit ambulanten und teilstationären Angeboten sowie durch Beratung und Betreuung. Er wird außerdem umgesetzt durch persönliche und soziale Hilfe und Pflege für Menschen in besonderen Lebenslagen, mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sowie mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen.
7. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung widmet sich der Verein insbesondere nachfolgenden Arbeitsschwerpunkten:
 - Betreuung pflegebedürftiger Menschen und Unterstützung pflegender Angehöriger,
 - Angebote der Familien- und Altenhilfe,
 - Schaffung sozialer Kontaktmöglichkeiten und
 - Förderung der Versorgung und Betreuung von Kindern.
8. Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen, insbesondere auch steuerbegünstigte Gesellschaften, sowie weitere Einrichtungen und Dienste vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen. Auch kann sich der Verein mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften zu einem Verbund zusammenschließen.
9. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und fördert, z.B.: Kirchengemeinden, Vereine und Arbeitsgemeinschaften, die sich in den Zielen des Vereins engagieren, caritative und diakonische Vereinigungen sowie Einzelpersonen.

2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand durch Beschluss des Vorstandes. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss, steht dem Antragsteller Einspruch zu. Der Aufsichtsrat entscheidet über den Einspruch endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sowie durch Tod bei natürlichen Personen oder bei juristischen Personen durch Insolvenz oder Auflösung.
4. Der Austritt von Mitgliedern ist dem Vorstand durch schriftliche Erklärung mitzuteilen. Der Austritt eines Mitglieds ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
5. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied Einspruch beim Aufsichtsrat einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet, sofern der Vorstand nicht Abhilfe schafft, der Aufsichtsrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Aufsichtsrats über den Einspruch ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.
6. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen oder auf Teile davon. Auch ein Anspruch auf Rückgewähr von Spenden oder sonstigen Leistungen des Ausgeschiedenen ist ausgeschlossen.
7. Eine Ehrenmitgliedschaft ohne Beitragszahlung, aber mit Stimmrecht, kann Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung verliehen werden.
8. Mitglieder, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben, werden im Rahmen der Möglichkeiten bevorzugt behandelt, wenn sie Dienstleistungen des Vereins in Anspruch nehmen möchten.

§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr

1. Die Mitgliederversammlung setzt die jährlichen Beiträge in Höhe und Fälligkeit fest.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung,
 - der Aufsichtsrat,
 - der Vorstand und
 - der Beirat.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.
3. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages.
4. Vereinsmitgliedern, die Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausüben, kann im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins eine angemessene Tätigkeitsvergütung oder eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschale geleistet werden. Dies gilt auch für die Mitglieder des Aufsichtsrats. Entscheidungen hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

I. Einberufung, Stimmrecht und Tagesordnung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Soweit juristische Personen Mitglied sind, übt dieses Stimmrecht der gesetzliche Vertreter bzw. ein vom gesetzlichen Vertreter bevollmächtigter Vertreter aus. Stimmrechtsübertragung bei natürlichen Personen ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat verlangt wird.

3. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich oder per Email unter Mitteilung von Ort, Zeitpunkt und Tagungsordnung einzuladen. Zur Fristwahrung bei schriftlicher Einberufung genügt die fristgerechte Aufgabe der Einladung bei der Post (Datum des Poststempels ist entscheidend) unter der letzten, dem Verein bekannten Mitgliederanschrift. Zur Fristwahrung bei Einberufung durch Email genügt entsprechend die fristgerechte Absendung auf die zuletzt bekannt gegebene Emailadresse.
4. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm benanntes Mitglied des Aufsichtsrates oder Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied kann spätestens bis fünf Werktage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand oder beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich Anträge zur Mitgliederversammlung stellen bzw. eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.

II. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, Formalien der Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für die
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie des vom Aufsichtsrat festgestellten und vom Abschlussprüfer erstellten Jahresabschlusses,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - f. Beschlussfassung über Maßnahmen, die die rechtliche Selbstständigkeit des Vereins beeinträchtigen,
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden, abgesehen von einer Satzungsänderung, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Grundsätzlich wird offen per Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt geheime, schriftliche Abstimmung. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt grundsätzlich in Einzelabstimmung, kann aber auch bei einstimmigem Votum der anwesenden Mitglieder in Sammelabstimmung durchgeführt werden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern acht Wochen nach der Versammlung in der Geschäftsstelle zu den üblichen Öffnungszeiten für die Dauer von zwei Wochen zugänglich zu machen.
6. Das Original der Niederschrift der Mitgliederversammlung ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 7 Der Aufsichtsrat

I. Mitglieder

1. Der Aufsichtsrat besteht insgesamt aus vier bis sechs Mitgliedern. Bei Abstimmungen gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Gleichstand entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
2. Im Aufsichtsrat sollen möglichst verschiedene Fachgebiete vertreten sein. Mindestens 1/3 der Mitglieder des Aufsichtsrats sollen Frauen sein.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Abberufung vor Ablauf einer Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Der Aufsichtsrat bestimmt einen Protokollführer.
5. Aufsichtsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat dies im Einzelfall nicht ausschließt.

6. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Sie dürfen auch nicht in einem weisungsbefugten Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Einrichtung stehen, an der der Verein mehrheitlich beteiligt ist.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können nur durch schriftliche Erklärung zurücktreten.
9. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied für die Dauer von drei Jahren.

II. Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf zusammen, in der Regel einmal pro Quartal. Er wird von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich per E-Mail oder per Post unter Angabe von Tagesordnung, Tagungszeitpunkt und Tagungsort eingeladen. In Eilfällen kann die Einladungsfrist auf fünf Tage verkürzt werden. Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung, bei schriftlicher Einladung per Post das Datum des Poststempels, maßgeblich.
2. Der Aufsichtsrat muss darüber hinaus unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Themas schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – den Mitgliedern des Aufsichtsrats bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlussfassung per Post oder per E-Mail übersenden. Das schriftliche Beschlussverfahren ist nur zulässig, wenn dem kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
5. Die schriftlichen Antworten der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder müssen innerhalb von acht Tagen nach Versand der Anfrage beim Vorsitzenden - im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter - vorliegen. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.
6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das zumindest den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthält.
7. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats binnen zwei Wochen nach der Sitzung zuzusenden. Über die Genehmigung des Protokolls ist in der folgenden Sitzung zu beschließen.
8. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

III. Aufgaben und Zuständigkeit des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er greift nicht in die unmittelbare Führung der operativen Geschäfte ein.
2. Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Diese bewirken keine Vertretungsbeschränkung des Vorstands im Außenverhältnis. Insbesondere ist er zuständig für die
 - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die umfassende Gestaltung Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge sowie den Abschluss von Aufhebungsverträgen. Die Abberufung aus der Organstellung als Vorstand beendet das bestehende Dienstverhältnis nicht. Der Aufsichtsrat ist nach seinem Ermessen befugt, Mitglieder des Vorstandes von der Arbeitsleistung freizustellen.
 - b) Änderung und Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie die Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften,
 - c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen,
 - d) Genehmigung des vom Vorstand vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplans,
 - e) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,

- f) Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung eines eventuell erzielten Jahresüberschusses auf Vorschlag des Vorstandes,
 - g) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - h) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - i) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung (Erteilung des Testates) des Jahresabschlusses,
 - j) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben,
 - k) Beschlussfassung über die Gründung, Übernahme oder Beteiligung an bereits bestehenden Gesellschaften, auch steuerbegünstigten Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung, den Zusammenschluss des Vereins mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften zu einem Verband sowie die Beschlussfassung über die Auflösung von Gesellschaften oder die Veräußerung von Beteiligungen daran,
3. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann in Vorabstimmung mit dem Vorstand für den Verein an öffentlichen Veranstaltungen und Gremiensitzungen Dritter ohne Beschlussfassungskompetenz auftreten.
 4. Beim Abschluss von Vorstandsverträgen nach Ziff. 2 a) sowie bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Ziff. 2 c) und bei der Beauftragung des Wirtschaftsprüfers nach Ziff. 2 i) vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrats -im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – den Verein.
 5. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall Ausschüsse bilden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen, die vom Aufsichtsrat für die Dauer von bis zu fünf Jahren berufen werden. Der Abschluss unbefristeter Dienstverträge unter Vereinbarung einer Kündigungsfrist ist möglich. Wiederberufung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel hauptamtlich für den Verein tätig.
2. Spätestens ein halbes Jahr vor Vertragsende entscheidet der Aufsichtsrat über die Wiederberufung.
3. Das Ausscheiden aus dem Vorstand tangiert das Anstellungsverhältnis als Mitarbeiter des Vereins nicht.
4. Mit Beendigung des hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnisses (Ruhestand, Kündigung o.ä.) endet grundsätzlich das Vorstandsamt.

§ 9 Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt..
2. Die Beschränkungen des § 181 BGB sind stets zu beachten. Die Alleinvertretungsbefugnis kann jederzeit durch Beschluss des Aufsichtsrates ohne Begründung widerrufen werden. Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, ist es stets alleinvertretungsberechtigt.
3. Alle die Vertretungsbefugnis betreffenden Veränderungen sind unverzüglich im Vereinsregister einzutragen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung/Dienstanweisung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats sowie unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung. Hierzu gehören insbesondere die Aufstellung des Wirtschafts- und Investitionsplanes, eines Personalentwicklungsplanes sowie die Vorbereitung der von dem Aufsichtsrat zu treffenden Beschlüsse gemäß § 7, Abschnitt III, Absatz 2 der Satzung.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind. Sind mehrere Vorstandsmitglieder berufen, werden die genauen Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenverteilung im Rahmen einer Geschäftsordnung oder einer Dienstanweisung durch den Aufsichtsrat für den Vorstand geregelt.
6. Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern zuständig. Der Vorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten (Angestellte und „Geringfügig Beschäftigte“) sowie weisungsbefugt für alle im Verein Tätigen, auch die Ehrenamtlichen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat in dessen Sitzungen über

die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie den Aufsichtsratsvorsitzenden über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle unverzüglich zu informieren.

§ 10 Beirat

1. Aufsichtsrat und Vorstand steht beratend ein Beirat zur Seite. Er setzt sich aus dem jeweiligen 1. Bürgermeister oder dessen Vertreter, je einen Vertreter der Kirchengemeinden und weiteren Persönlichkeiten des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens zusammen, die vom Aufsichtsrat, auf Vorschlag des Vorstandes, berufen werden.
2. Der Beirat ist vom Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Sozialdienstes zu fördern, notwendige Maßnahmen anzuregen, finanzielle Möglichkeiten aufzuzeigen. Er soll dem Verein insbesondere mit Fragen des Ausbaues der Dienste, der Öffentlichkeitsarbeit und der Gewinnung von Mitarbeitern und Förderern mit Rat und Tat zur Seite stehen.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der vollständige Text ist den Mitgliedern in der Geschäftsstelle zu den üblichen Öffnungszeiten während der Dauer der Ladungsfrist zugänglich zu machen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald durch Veröffentlichung in mindestens einem periodisch erscheinenden örtlichen Druckerzeugnis (Gemeindeanzeiger „Gröbenzell im Blick“ bzw. der jeweiligen Nachfolgepublikation) und auf der Homepage des Oekumenischen Sozialdienstes mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abwicklung der Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen der Katholischen Kirchenstiftung in Gröbenzell, der Evangelischen Kirche in Gröbenzell und der Gemeinde Gröbenzell zu. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden.
3. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der Auflösung des Vereins bedürfen der vorherigen Genehmigung des zuständigen Finanzamts.

§ 13 Übergangsregelung

1. Die Mitglieder des derzeitigen Vorstands nehmen bis zur Wahl des neuen Aufsichtsrats dessen Aufgaben wahr.
2. Bis zur Berufung des neuen Vorstands und Eintragung in das Vereinsregister bleibt die derzeit gegebene Vertretungsregelung bestehen.
3. Nach der Wahl der neuen Aufsichtsratsmitglieder werden diese umgehend den neuen Vorstand berufen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07. Februar 2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister in Kraft.

Gröbenzell, 07. Februar 2018